



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

## Auslegungshinweise zur Corona-Verordnung (Stand 20.03.2020, 24:00 Uhr)

Bei der folgenden Auflistung ist berücksichtigt, dass Dienstleister, Handwerker und Werkstätten generell weiter ihrer Tätigkeit nachgehen können. In der nachfolgenden Auflistung wird auf weitere bekanntgewordene Zweifelsfälle eingegangen. Sie dient als ergänzende Auslegungshilfe für die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO).

Ist der Betrieb nur eines Teils einer Einrichtung nach § 4 Abs. 1 untersagt, darf der erlaubte Teil nur weiter betrieben werden, wenn er räumlich abgetrennt werden kann und die Hygiene- und Gesundheitsauflagen nach § 4 Abs. 3 eingehalten werden. Ist der Betrieb unter Beachtung dieser Vorgaben nicht möglich, sind beide Betriebsteile geschlossen zu halten.

### Diese Geschäfte dürfen geöffnet bleiben:

Abhol- und Lieferdienste  
einschl. solche des Online-  
Handels

Apotheken

Augenoptiker

Außer-Haus-Verkauf von  
Gaststätten

Autovermietung, Car-  
Sharing

Bäckereien

Banken und Sparkassen

Baumärkte

Baustoffstandorte

Beherbergungsbetriebe,  
Ferienwohnungen,  
Campingplätze und  
Wohnmobilstellplätze  
(ausschließlich zu  
geschäftlichen, dienstlichen  
oder in besonderen  
Härtefällen auch zu privaten  
Zwecken)

Bestatter

Brennstoffhandel

Denkmal-, Fassaden- und  
Gebäudereiniger

Drogerien

Ersatzteilverkauf in  
Werkstätten, Autoteile- und  
Zubehörverkauf

Fahrradwerkstätten

Fahrschulen für LKW

Freie Berufe

Medizinische Fußpflege  
(stationär und mobil)

Gärtnereien

Gartenbaubedarf

Getränkemärkte

Großhandel

Hofläden

Hörgeräteakustiker

Kaminkehrer

Kfz-Werkstätten

Kioske

Landhandel mit Dünger,  
Pflanzenschutz, Saatgut  
landwirtschaftlichen  
Maschinen, Ersatzteilen  
usw.

Landmaschinenreparatur,  
Landmaschinenersatzteile

Lebensmitteleinzelhandel

Metzgereien

Mischbetriebe des  
Handwerks, die daneben  
auch verkaufen

Personal Trainer,  
Ernährungsberater und  
ähnliche Dienstleister in  
Einzelberatung

Poststellen, Postagenturen  
und Paketstationen

Raiffeisenmärkte

Reisebüros

Sanitätshäuser

Schuh- und  
Schlüsselreparatur

Servicestellen von  
Telekommunikations-  
unternehmen

Spezialisierte  
Baustoffhändler für Farben,  
Bodenflächen usw.

Stördienste aller Art, insbes.  
Schlüsseldienste

Tankstellen

Textilreinigung

Tierbedarf

Verkauf von Jägereibedarf

Verkehrsdienstleistungen  
aller Art einschl. Taxi

Warenlieferung und  
Montage

Waschsalons

Wochenmärkte

Zeitungen und  
Zeitschriften

**Diese Geschäfte müssen schließen:**

Beherbergungsbetriebe,  
Ferienwohnungen,  
Campingplätze und  
Wohnmobilstellplätze (eine  
Beherbergung darf  
ausnahmsweise zu  
geschäftlichen, dienstlichen  
oder in besonderen  
Härtefällen auch zu privaten  
Zwecken erfolgen)

Blumenläden

Buchhandel

Copyshops

Fahrradläden (erlaubt  
bleiben Fahrradwerkstätten)

Fahrschulen (erlaubt bleiben  
Fahrschulen für LKW)

Fotostudios

Frisöre

Gaststätten und ähnliche  
Einrichtungen wie Cafés,  
Cafés in Bäckereien,  
Eisdielen, Bars, Shisha-  
Bars, Clubs, Diskotheken  
und Kneipen (erlaubt bleibt  
der Außer-Haus-Verkauf  
von Gaststätten)

Kfz-Handel

Kosmetikstudios

Massagestudios

Nagelstudios

Outlet-Center

Piercingstudios

Schreibwarenhandel

Sonnenstudios

Spielwarenhandel

Studios für kosmetische  
Fußpflege

Tattoostudios

Tourismushotels

Vergnügungsstätten,  
insbesondere Spielhallen,  
Spielbanken,  
Wettannahmestellen

Wein- und  
Spirituosenhandlungen